



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche
Haus-Angelegenheiten

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

137. Markgraf Johann nimmt Nolleke von Melderick in seinen Gold, damit
er die markgräflichen Unterthanen in der Altmark und in Havelberg in den
unter seinem Befehl stehenden freien Stühlen des ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56597)

137. Markgraf Johann nimmt Nolleke von Melderik in seinen Sold, damit er die markgräflichen Unterthanen in der Altmark und in Havelberg in den unter seinem Befehl stehenden freien Stühlen des heimlichen Gerichtes beschirme, am 25. März 1436.

Wir Johans, von gots gnaden Marggraue zu Brandenburg etc. Bekennen offentlichen mit diesem briefe für allermeniglich, das für vns komen ist der Erbere vnser lieber getrewer Nolleken von Melderik vnd sich gein vns erbotten hat, das er vns gern dienen, vnd die vnsern in der Alten Marke vnd die vnsern von Havelberg für den freien Stülen des heymelichen Gerichtes, die er vnder seinen Gebieten hat, vnd sunst, wo er mag gern fürdern, helfen vnd nach seinen besten vormogen rathen wolle, vnd vns darczu gelobt vnd getan hat, als eyn mann vnd diener seinem hern mugelichen ton soll. Daruff haben wir denselben Nolleken zu diener vnd Hoffgesinde angnomen, vnd Im darczu geret vnd versprochen, reden vnd versprechen Im auch mit Crafft dieß briefs, das wir Im nu von diesen nechstkünftigen Ostern vort vber ein ganz Jar, vnd aber darnach alle Jar jerlichen auf Ostern XXX gute Reinisch Gulden aus vnser Cammer, wenn er darnach schicken wird, reichen vnd geben wollen one widerrede. Vnd wenn vnd auf welch zeit wir dem gnanten Nolleken die obgeschriben XXX Gulden nicht mehr geben wollen, oder er vns vnd den vnsern in den obgeschribnen Sachen nicht mehr dienen will, das sollen wir Im oder er vns ein Jar zuvor kunden vnd auffagen, So sollen wir darnach des geld vnd er des dinstes an beider sit genczlichen vnd gar uertragen, vnd dieser brief sol auch denn fürder crafftlos vnd machtlos sein, one arg vnd an alles geuerde. Mit vnserm anhangenden Infigel uersigelt vnd geben zu Tangermunde, nach Cristi vnfers Hern geburte vierzehnhundert Jar vnd darnach in den sechs vnd dreysigsten Jaren, am Sonntag, als man in der heiligen Kirchen singet Judica in der Vaften.

Lüdenhast bei Gerden, Cod. VII, 295.

138. Marggraf Johann nimmt den Mantolus von Franchis aus Padua in seinen Hofdienst, bestellt ihn zu seinem Marschall in Italien und verleiht ihm das Zollernsche Schild, weil er ihm auf der Pilgerfahrt nach Jerusalem so gut als Führer gedient habe, am 13. Mai 1436.

Nos Johannes, dei gracia Marchio Brandenburgensis, sacri Romani Imperii Archicamerarius, Elector, nec non Burggravius Nurenbergensis, Attendentes benemerita officia et obsequia gratissima, que nobis et nostre comitue